



Rechtsquellenstiftung
Fondation des sources du droit
Fondazione per le fonti giuridiche

des Schweizerischen Juristenvereins
de la Société suisse des juristes
della Società svizzera dei giuristi

Bunds- und Beitage, Häupter- und andere Versammlungen 1567–1797

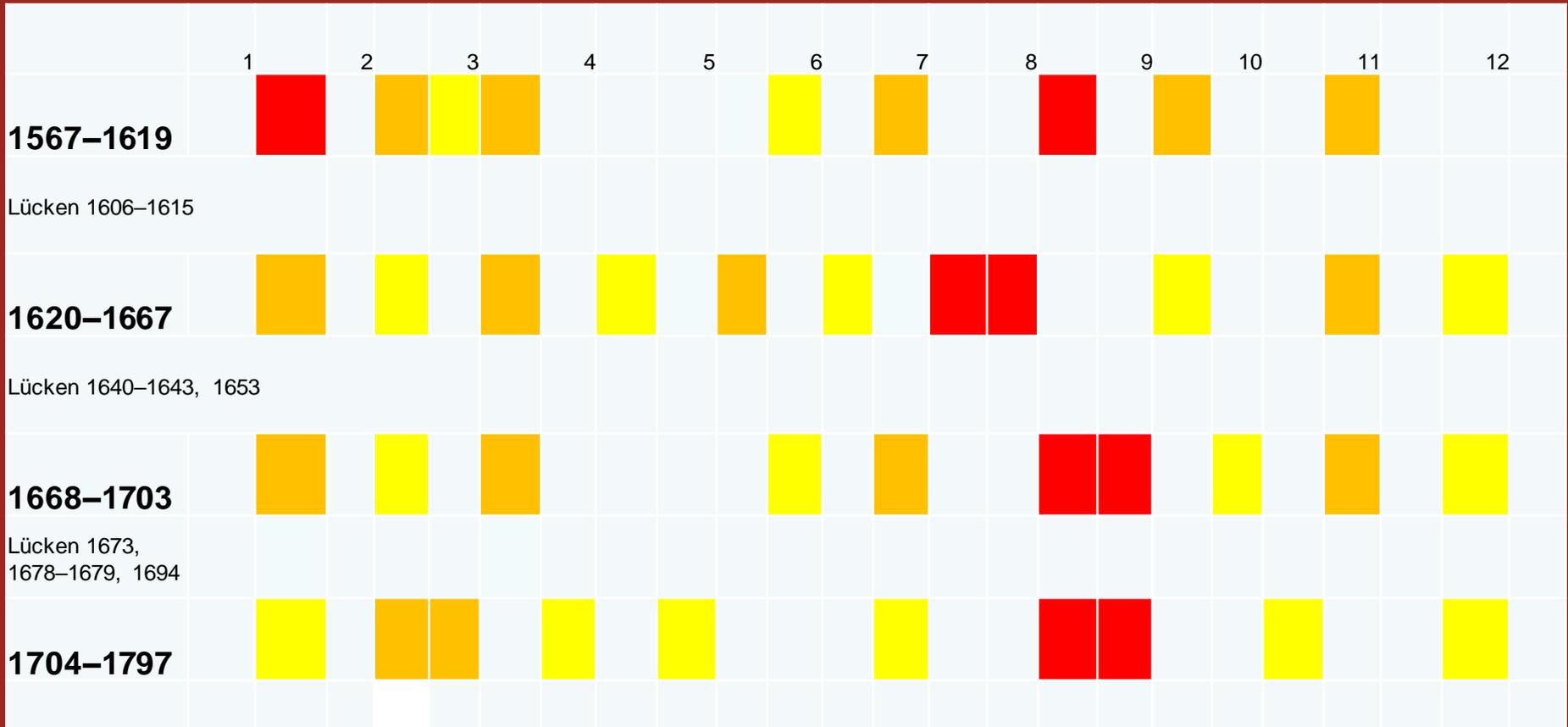
Dr. Adrian Collenberg



Bunds- und Beitagsprotokolle = Landesprotokolle (*StAGR AB IV 1/1–168*)



Saisonale Verteilung der Versammlungen

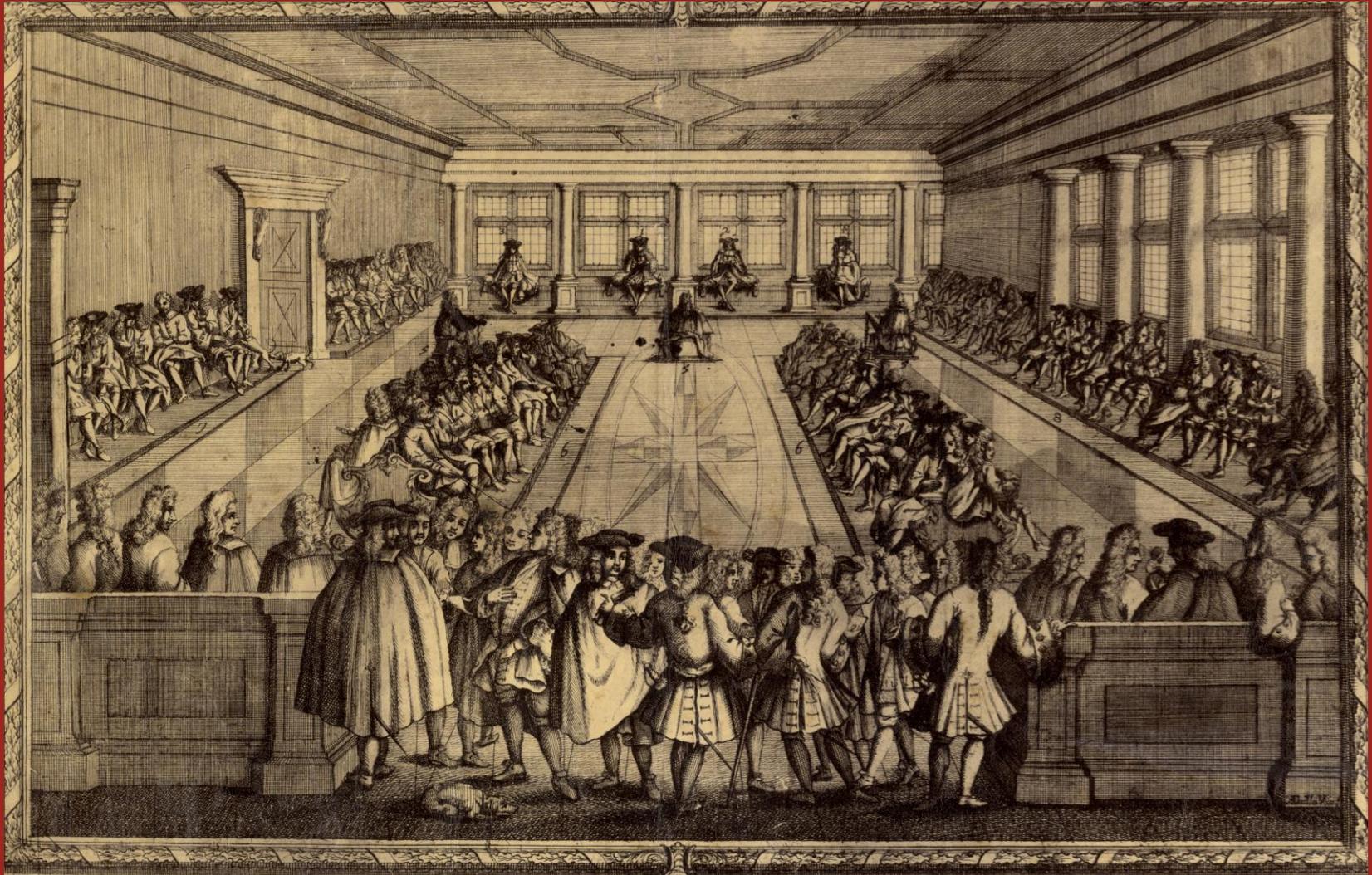


Bundstag

Beitag / Grosser Kongress

HAUPTVERSAMMLUNG

17.12.1706: Ratifizierung der Allianz mit der Republik Venedig im
Churer Rathaus (RM H1975.1098)



Bundstäglicher Abschied von Davos vom September 1728

Solgend
In Bündts Täglicher abschied-
schreiben. Wohllich Einsicht und Bräu-
schick auch mir Hann Leib und
gute Annehmung an der -
Lohnversteher ansehnliche Aufsatz für:
Lüthigen, und wohlweisen Besondere
Lohnversteher. L. Bündts Tagung
Nachdem wir aus demselben
maßnen, auf demselben Zeit an der
Lohnversteher

Bund in der
niedrig findung
wider auf. Datto in
Jahre 1728. ansehnlich -

In Bündts und Bündts
Nachdem Bund. 3 Bündts
Anmaß auf Davos Bündts-
Täglicher Tagung -

Anschrift: «Hochgeachte ...»
Band 92, S. 290

Unterschrift: «Die haüpter und ...»
Band 92, S. 350

7.9.1795: Klassifikation der Mehren (StAGR AB IV 1/167, S. 458)

Classifikation der Mehren der Hoff Rälfer
 und Gemeinden über den Abzugtitulard
 Punkten wegen der fünfzigjährigen Dien-
 Classifikation von G. W. Hoff Gang von den
 7^{ten} Jahr 1795. - Kaufmittag -

Lobk. Gottesand Ernst -

	Abzugtitulard	Mehrfachheit	Abzugtitulard
<u>Quo</u> Soll untrüglic in Abzugtitulard ge- hrt werden, und in ihrem Befehlen im gefunden worden - - - - -	2	0	0
<u>Abzugtitulard</u> - In Abzugtitulard, so wie auf jeder Seite kein die rüchast and zu geben - - - - -	0	5	0
<u>Übertragtitulard</u> - Die bei pendente Titeln der Gültigkeit bleiben, bis die Abzug- titel der Hoff Rälfer anlangt sein werden - - - - -	0	5	0

21.7.1795: Klassifikation der Mehren (KBG Be 1503:721)

Lit. B.

Klassifikation der Mehren, der Ehrsamten Räte und Gemeinden, über den Ex- traabscheid vom 21. Juli 1795.

Ueber die Auslieferung der Arrestanten zu Tamins.

A. L. Gottshausbund.

Chur. Daß die zwei zu Tamins inhaftirten Stäfner, Namens Heinrich Billeter und Caspar Wädenschweiler dem Eöbl. Kanton Zürich angegeheter Massen nicht sollen ausgeliefert werden.

Obporta. Die beiden in Tamins gefangenen Häupter des Aufstuhrs von Stäfa sollen sogleich dem Eöbl. Stand Zürich ausgeliefert werden, und man wundert sich sehr, daß man diese bundsgenössliche Wsich: so lange verzogen, wobei man sich doch nicht vorstellen kann, daß es geschehen seyn möchte, um das gute Einverständnis auch mit dem Eöbl. Stand Zürich, unserm Bundsgenossen zu unterbrechen, von welchem und von dem Eöbl. Stand Bern wir in der Rebellion des Beltlins 1620, so tapfer unterstützt worden sind. — Man protestirt gegen diejenigen Gemeinden, welche der Auslieferung entgegen seyn möchten, und will sich von allem Schaden und Nachtheil, der jetzt oder in Zukunft für unser liebes Vaterland daraus entstehen möchte, entlastet haben. Protestirt auch gegen alle ergangene und noch ergehende Unkosten, und bürdet sie denen auf, die an Verspätung der Auslieferung Schuld sind.

Unterporta. Verlangt, daß die beiden, in Tamins gefangenen Unruhstifter von Stäfa, sogleich dem Eöbl. Stand Zürich ausgeliefert werden, und verwundert sich sehr, daß

Haupter überlebend.	Zürich fabotend.	2
Zürich vermittelnd.		
Zürich auslebend.		
		1